

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**4. Satzung
vom 07.12.2021**

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**Abfallwirtschaftssatzung**) – AbfWS - vom 13.12.2016

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 07.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS - vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Entsorgungspflicht**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau vom 19. September 1996, verlängert am 19. Mai 2006 nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Stadt hat aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau vom 22. Mai 1995 nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 LKreiWiG die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle i. S. v. § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.

§ 23

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8) und Schrott (§ 5 Abs. 11) werden als Jahresgebühr (Haushaltsgrundgebühr) nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24) zu einem Haushalt gehörenden Personen und einer zusätzlichen, gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wen sie allein wirtschaften.

Die **Haushaltsgrundgebühr** beträgt jährlich bei

1	Person	84,16 €
2 - 4	Personen	96,40 €
5 oder mehr	Personen	106,40 €

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr erhobene Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die **Gewichtsgebühr** beträgt pro kg Restmüll 0,28 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Erstveranlagung eines Gebührenschuldners wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

Für einen 1 – Personen-Haushalt	97 kg
Für einen 2 – Personen-Haushalt	148 kg
Für einen 3 – Personen-Haushalt	195 kg
Für einen 4 – Personen-Haushalt	236 kg
Für einen 5 – Personen-Haushalt	256 kg
Für einen 6 – Personen-Haushalt	303 kg
Für einen 7 – mehr-Personen-Haushalt	347 kg

Bei gemeinsamer Nutzung von 770-Liter-Containern zur Entsorgung von Hausmüll nach § 12 Abs. 4 wird im Falle der Erstveranlagung die Vorauszahlung auf der Basis von 1.848 kg, bei gemeinsamer Nutzung von 1.100-Liter-Containern auf der Basis von 2.640 kg festgesetzt.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§§ 24, 25).

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 6 als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behälter- und Gewichtsgebühr für den Restmüll erhoben.

Gebührenmaßstab für die **Behältergebühr** ist die Größe der Behälter

80 – 120	Liter	70,23 €
240	Liter	105,34 €
770 – 1.100	Liter	140,47 €

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die **Gewichtsgebühr** beträgt pro kg Restmüll 0,28 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Erstveranlagung eines Gebührenschuldners wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

Je 80 – Liter Restmüllbehälter	192 kg
Je 120 – Liter Restmüllbehälter	288 kg
Je 240 – Liter Restmüllbehälter	576 kg
Je 770 – Liter Restmüllbehälter	1.848 kg
Je 1.100 – Liter Restmüllbehälter	2.640 kg

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§§ 24, 25).

§ 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine jährliche Mindestgebühr von 70,23 € erhoben.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt überlassen werden.
 2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt.
 3. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt; dies gilt auch, wer als Transporteur gegen die Überlassungspflicht verstößt;
 4. entgegen §§ 9, 10 und 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/mobilen oder stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;

7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Anbringung eines elektronischen Datenträgers am Abfallbehälter nicht ermöglicht;
8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4 auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
9. entgegen § 17 Abfälle durchsucht oder entfernt;

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadtverwaltung
Blaustein, 07.12.2021

Ausgefertigt!
Stadtverwaltung
Blaustein, 08.12.2021

Dienstsiegel

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten:
Nr. 50/51/52 am 17.12.201